

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragsstellers/der Antragstellerin:
Referenzberuf: Zweiradmechatroniker/-in, Fachrichtung Motorradtechnik¹

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
☐	BBP 1: Bedienen von Fahrzeugen und Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	☐	a) Vorschriften und Hinweise zur Sicherheit und zur Bedienung beachten und anwenden
		☐	b) Bedienungsanleitungen anwenden und erklären
		☐	c) Bedienelemente von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen und Systemen sowie deren Schutzeinrichtungen handhaben
		☐	d) Menüfunktionen anwenden und Informations-, Kommunikations-, Komfort- und Sicherheitssysteme bedienen
☐	BBP 2: Außerbetriebnehmen und Inbetriebnehmen von fahrzeugtechnischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	☐	a) herstellerspezifische Vorgaben, Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen anwenden, insbesondere Normen und Vorschriften für das elektrotechnische Arbeiten an Hochvoltfahrzeugen sowie Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Technik
		☐	b) erhöhtes Gefährdungspotenzial an Fahrzeugen erkennen
		☐	c) Sicherheitsvorgaben für Hochvoltssysteme beachten und Arbeitsbereich sichern
		☐	d) Systeme nach Arbeitsanweisung spannungsfrei schalten, gegen Wiedereinschalten sichern, Spannungsfreiheit feststellen
		☐	e) Funktionen überprüfen und Ergebnisse dokumentieren

¹ Zweiradmechatronikerausbildungsverordnung vom 13. Juni 2014 (BGBl. I S. 731)

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
		☐ f) elektrotechnische Gefahren beurteilen und analysieren ☐ g) Sicherheitsvorschriften bei Transport und Lagerung von Batterien und Elektrofahrzeugen beachten ☐ h) fahrzeugtechnische Systeme in arbeitssicheren Wartungs- und Reparaturzustand versetzen, insbesondere deren explosionsgefährliche Stoffe, Treibstoffe, Gase, Flüssigkeiten sowie elektrische Spannungen beachten	
☐	BBP 3: Messen und Prüfen an Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	☐ a) Solldaten ermitteln, Messverfahren und Messgeräte auswählen ☐ b) Schutzmaßnahmen gegen elektrische Körperdurchströmung und Störlichtbogen anwenden ☐ c) Messwerte erfassen und mit Solldaten vergleichen, insbesondere elektrische sowie elektronische Größen und Signale an Bauteilen, Baugruppen und Systemen messen, prüfen und beurteilen ☐ d) elektrische Verbindungen, Leitungen und Leitungsanschlüsse auf mechanische Schäden sichtbar prüfen ☐ e) Funktion elektrischer Bauteile, Leitungen und Sicherungen prüfen ☐ f) Messzeuge zum Messen und Prüfen von Längen, Winkeln und Flächen auswählen und anwenden ☐ g) Längen, insbesondere mit Messschiebern, Messschrauben und Messuhren, messen, Einhaltung von Toleranzen und Passungen prüfen ☐ h) Werkstücke mit Winkeln, Grenzlehren und Gewindelehren prüfen ☐ i) physikalische Größen, insbesondere Drücke und Temperaturen, messen und prüfen ☐ j) Prüfergebnisse dokumentieren ☐ k) Funktion von Schutz- und Potenzialausgleichsleitern prüfen und beurteilen ☐ l) Isolationswiderstände messen und beurteilen	
☐	BBP 4: Durchführen von Service- und Wartungs-	☐ a) Arbeits- und Sicherheitsregeln sowie Hersteller-richtlinien beim Transport und beim Heben anwenden	

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
	arbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	b) Fahrzeuge, Baugruppen und Systeme bewegen, abstellen, anheben, abstützen und sichern c) Wartungsarbeiten nach Vorgabe durchführen, insbesondere Betriebsflüssigkeiten kontrollieren, nachfüllen, wechseln und zu deren Entsorgung beitragen d) Prüf- und Reinigungsarbeiten am Fahrwerk durchführen e) mechanische und elektrische Bauteile, Baugruppen und Systeme auf Verschleiß, Beschädigungen, Dichtheit, Lageabweichungen und Funktionsfähigkeit prüfen f) Schalt- und Funktionspläne anwenden, hydraulische, pneumatische und elektrische Leitungen, Anschlüsse und mechanische Verbindungen prüfen g) Drücke an pneumatischen und hydraulischen Systemen messen und einstellen h) Prüfanweisungen anwenden i) Funktionskontrollen durchführen und Fehlerspeicher auslesen j) Arbeitsschritte sowie Prüf- und Messergebnisse dokumentieren k) Werterhaltung beim Umgang mit Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen berücksichtigen
☐	BBP 5: Diagnostizieren von Fehlern und Störungen an Fahrzeugen und Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) Kundenbeanstandungen nachvollziehen, eingrenzende Kundenbefragung durchführen, Funktionen überprüfen und Diagnosewege festlegen b) Schäden und Funktionsstörungen an mechanischen, elektrischen, elektronischen, mechatronischen, pneumatischen und hydraulischen Systemen sowie an deren Vernetzung feststellen c) Fehlerursachen bestimmen d) Prüfprotokolle erstellen und Ergebnisse dokumentieren e) Steuerungs-, Komfort- und Beleuchtungssysteme prüfen, beurteilen und nach Kundenwünschen parametrieren, Ergebnisse dokumentieren

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
		☐ f) Rahmen, Radaufhängung, Räder und Bremsen auf Verschleiß und Schäden, insbesondere Unfallschäden, prüfen ☐ g) Antriebs- und Kraftübertragungssysteme auf Verschleiß und Schäden prüfen ☐ h) Fahrwerksgeometrie unter Berücksichtigung von Herstellerangaben prüfen ☐ i) Rahmen mit Mess- und Prüfzeugen vermessen	
☐	BBP 6: Demontieren, Reparieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	☐ a) Bauteile, Baugruppen und Systeme außer Betrieb nehmen, demontieren, zerlegen, sicherheits- und gesundheitsgefährdende Stoffe identifizieren, auf Wiederverwendbarkeit prüfen ☐ b) demontierte Bauteile und Baugruppen Systemen zuordnen und auf Vollständigkeit prüfen ☐ c) Bauteile und Baugruppen reinigen, konservieren und lagern ☐ d) Bauteile, Baugruppen und Systeme fügen, insbesondere Schraubverbindungen unter Beachtung der Teilefolge und des Drehmomentes herstellen ☐ e) Bauteile, Baugruppen und Systeme montieren, in Betrieb nehmen sowie auf Funktion und Formgenauigkeit prüfen ☐ f) Oberflächen für den Korrosionsschutz vorbereiten, Korrosionsschutz ergänzen und erneuern ☐ g) Lage von Bauteilen und Baugruppen prüfen, Lageabweichungen messen ☐ h) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften anreißen und körnen, Bauteile und Halbzeuge trennen und umformen ☐ i) Maschinenwerte von handgeführten und ortsfesten Maschinen bestimmen und einstellen; Werkstücke und Bauteile bohren und senken ☐ j) Innen- und Außengewinde herstellen und instand setzen ☐ k) elektrische Verbindungen und Anschlüsse herstellen, überprüfen, instand setzen und dokumentieren ☐ l) verschleißbehaftete Baugruppen und Systeme, insbesondere Bremsen, instand setzen	

	Berufsbildposition	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
		☐ m) Reifen und Laufräder demontieren und montieren ☐ n) Werkstücke unter Berücksichtigung von Werkstoff- und Maschineneigenschaften bearbeiten und der Weiterverarbeitung zuführen ☐ o) Räder und ihre Bauteile nach Herstellervorgaben instand halten ☐ p) Rahmen, Radaufhängung und deren Lagerung demontieren, montieren und einstellen ☐ q) Reparaturmaßnahmen nach Diagnose ableiten, Reparaturverfahren umsetzen ☐ r) elektrische Systeme montieren und anschließen, auf Funktion prüfen und Sicherheit gewährleisten ☐ s) elektronische, mechanische, mechatronische, pneumatische und hydraulische Systeme, Baugruppen und Bauteile instand setzen ☐ t) elektromotorische Antriebe prüfen, Fehler erkennen und auswerten, Systeme instand setzen ☐ u) Ladestromsysteme und Energiespeichersysteme sowie deren Steuerung und Regelung prüfen und anschließen, schadhafte Komponenten ersetzen ☐ v) Fahrwerk einstellen ☐ w) Dämpfer- und Bremssysteme mit Betriebsflüssigkeit befüllen und entlüften ☐ x) Korrosionsschutz und Oberflächenbeschichtung wiederherstellen
☐	BBP 7: Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	☐ a) betriebliches Informationssystem zum Bearbeiten von Arbeitsaufträgen anwenden und zur Beschaffung von technischen Unterlagen und Informationen nutzen ☐ b) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen sowie englische Fachausdrücke verwenden ☐ c) Kommunikation mit Kunden sowie mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen sicherstellen ☐ d) Datenträger handhaben und Datenschutz beachten; digitale und analoge Mess- und Prüfdaten lesen ☐ e) Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und Baugruppen identifizieren

	Berufsbildposition	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
		☐ f) Zeichnungen lesen und anwenden, Skizzen anfertigen ☐ g) Instandsetzungs-, Montage-, Inbetriebnahme- und Betriebsanleitungen, Kataloge, Tabellen sowie Diagramme lesen und anwenden ☐ h) Schaltpläne, Stromlaufpläne, Anschlusspläne, Anordnungspläne und Funktionspläne lesen und anwenden, technische Informationen interpretieren, aufbereiten, vermitteln und präsentieren ☐ i) Kundenwünsche und Informationen entgegennehmen, bewerten und nach Vorgaben berücksichtigen ☐ j) Kunden über Herstellervorgaben zur Instandhaltung informieren ☐ k) Kunden in die Bedienung von Zubehör und Zusatzeinrichtungen nach Herstellervorgaben einweisen, auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen ☐ l) Bedienelemente erläutern ☐ m) Updates durchführen ☐ n) Vorschriften und Richtlinien zur Betriebs- und Verkehrssicherheit anwenden ☐ o) Kunden auf Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten sowie auf weitere Serviceleistungen hinweisen ☐ p) externe Informationssysteme und Wissensdatenbanken nutzen ☐ q) Service-Informationen auch aus englischsprachigen Unterlagen entnehmen und anwenden ☐ r) Richtlinien für Garantie, Kulanz und Sachmängelhaftung beachten ☐ s) betriebliche Informationssysteme und technische Geräte aktualisieren

**Fachrichtungsbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen der Fachrichtung
„Motorradtechnik“**

	BBP der Fachrichtung		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</i>
☐	BBP 1: Durchführen von Service- und Wartungsarbeiten (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	☐ ☐ ☐ ☐	a) Wartungspläne zuordnen b) Prüf-, Reinigungs- und Einstellarbeiten an Fahrzeugen und Systemen, insbesondere am Motor, Vergaser, Einspritzsystem und Abgassystem, durchführen c) Messergebnisse auswerten d) Fahrzeug zur Kundenübergabe vorbereiten
☐	BBP 2: Diagnostizieren von Fehlern und Störungen an Fahrzeugen und Systemen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) Sichtprüfung an Rahmen, Antriebsstrang, Fahrwerkselementen, Bremsen, Bereifung, Verbrennungsmotoren, Gemischaufbereitungssystem, Abgassystem und Kraftübertragung durchführen b) Diagnosetester, Fehlersuchprogramme, Herstellerinformation und Datenbanken anwenden sowie Hotline und Onlinediagnose nutzen und durchführen c) elektronische Verbindungen und Leitungen überprüfen, insbesondere an Aktoren, Sensoren und Steuergeräten d) elektrische und elektronische Bauteile, Baugruppen und Systeme prüfen und beurteilen, insbesondere Managementsysteme e) Fehler an Signalübertragungssystemen ermitteln f) Vergaser, Einspritzsysteme, Antriebsaggregate einschließlich Motormanagementsystemen, Abgassystemen und Nebenaggregaten prüfen und beurteilen g) Schaltgetriebe und Automatikgetriebe prüfen und beurteilen h) Brems-, Fahrwerks-, Federungs-, Dämpfungs- und Niveauregulierungssysteme prüfen und beurteilen i) Rahmen und Fahrwerk vermessen
☐	BBP 3: Demontieren, Reparieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen	☐ ☐	a) Motor aus- und einbauen b) Motor zerlegen, reinigen und Bauteile vermessen sowie Bauteile für die weitere Bearbeitung vorbereiten

	BBP der Fachrichtung		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</i>
	und Systemen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	c) beschädigte Bauteile ersetzen und Motor komplettieren sowie auf Funktion prüfen d) Vergaser, Einspritzsysteme, Motormanagementsysteme, Abgassysteme und Nebenaggregate von Motoren instand setzen und auf Funktion prüfen e) Kraftübertragung, Sekundärarantriebe, Schaltgetriebe, Automatikgetriebe und Endantriebe instand setzen und auf Funktion prüfen f) Brems-, Fahrwerks-, Federungs-, Dämpfungs- und Niveauregulierungssysteme instand setzen und auf Funktion prüfen g) Karosserie- und Fahrzeugteile instand setzen h) Komfort- und Sicherheitssysteme sowie Regel- und Steuerkreise instand setzen i) Hochvoltkomponenten ersetzen j) elektrische Leitungsverbindungen, optoelektronische Datenkommunikationsleitungen sowie Datenkommunikations- und Managementsysteme instand setzen
☐	BBP 4: Durchführen von Aus-, Um- und Nachrüstarbeiten (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)	☐ ☐ ☐ ☐	a) Umbaumaßnahmen nach Kundenwünschen durchführen und dabei Rechtsvorschriften einhalten b) leistungsreduzierende und -steigernde Maßnahmen durchführen c) Zubehör und Zusatzeinrichtungen unter Beachtung von Fahrzeugtyp und Kundenbedarf auswählen, anpassen, ändern, anschließen und einstellen d) Fahrwerk und Fahrwerkkomponenten abstimmen
☐	BBP 5: Untersuchen von Fahrzeugen nach rechtlichen Vorgaben und Richtlinien (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)	☐ ☐ ☐ ☐	a) Fahrzeuge für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen vorbereiten b) Verkehrs- und Betriebssicherheit von Fahrzeugen überprüfen, Mängel dokumentieren und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten c) Soll- und Istwerte unter Anwendung der Diagnosesysteme ermitteln, Einstellwerte erfassen, Einstellungen durchführen und Ergebnisse dokumentieren d) Fahrzeuge untersuchen sowie herstellerspezifische Vorgaben, Normen und zweiradspezifische Besonderheiten beachten

	BBP der Fachrichtung		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</i>
☐	BBP 6: Herstellen von Fahrzeugen und Bauteilen (§ 4 Absatz 4 Nummer 6)	☐	a) Bedienungseinrichtungen unter Berücksichtigung von speziellen Kundenanforderungen anfertigen, ändern, anpassen und montieren
		☐	b) Baugruppen und Bauteile unter Beachtung von besonderen Einsatzbedingungen herstellen, anpassen, ändern, montieren
		☐	c) Fahrzeugteile herstellen
		☐	d) hergestellte Bedienungseinrichtungen, Baugruppen und Bauteile auf Funktion prüfen
☐	BBP 7: Verkauf von Waren und Dienstleistungen (§ 4 Absatz 4 Nummer 7)	☐	a) Kundenbedarf und Kundenwünsche erkennen, beraten und umsetzen
		☐	b) Kunden bezüglich der technischen Machbarkeit unter besonderer Berücksichtigung von technischen Regeln, Normen und Gesetzen informieren und beraten
		☐	c) Teilebeschaffungen nach Kundenauftrag vorbereiten und durchführen sowie Warenannahme, -lagerung und -bereitstellung durchführen
		☐	d) technischen Zustand von Fahrzeugen ermitteln und dokumentieren
		☐	e) Reparaturaufträge, Angebote, Kostenvoranschläge und Rechnungen erstellen
		☐	f) Kunden die durchgeführten Arbeiten und erbrachten Leistungen erläutern sowie Zahlungsverkehr mit Kunden abwickeln
		☐	g) Fahrzeug dem Kunden übergeben

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 5 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Abs. 5 Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen (§ 4 Abs. 5 Nr. 5)
- Integrative BBP 4: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Abs. 5 Nr. 6)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in